

Satzung

des Angelsportverein "Dinkelfreunde" Gronau-Epe e. V.

§1

Der Angelsportverein "Dinkelfreunde" Gronau-Epe ist eine Vereinigung von Sportfischern und Mitglied im Verband "Deutscher Angelfischerverband e.V."

Der Angelsportverein "Dinkelfreunde" hat seinen Sitz in Gronau-Epe und erwirkt seine Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Gronau/Westf. (VB. 236). Als Sportfischer gilt derjenige, der die Fischwaide nach sportlichen Grundsätzen ausübt, ohne dass die Fischerei Haupt- oder Nebenerwerb ist, was nicht ausschließt, dass die nicht beruflich bewirtschaftet werden, von Sportfischern in volkswirtschaftlichem Interesse Nutzungsgerecht mit Netzen und kleinem Gerät befischt werden.

Der Angelsportverein "Dinkelfreunde" Gronau-Epe mit Sitz in 48599 Gronau-Epe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist:

1. Die Wahrung der Belange des Natur- und Umweltschutzes durch Schutz und Wiederherstellung der Tier und Pflanzenbestände sowie ihrer Lebensräume;
2. Durch Zusammenfassung der Sportfischer und durch eine einheitliche Vertretung der fischereisportlichen Interessen der deutschen Sportfischerei den ihr zukommenden Einfluss auch gegenüber den Verwaltungsbehörden zu sichern;
3. im Zusammenwirken mit den zuständigen Regierungsstellen eine umfassende Regelung aller
die Ausübung der Sportfischerei betreffenden Fragen anzustreben;
4. die Ausbreitung und Vertiefung des sportlichen Fischens;
5. die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen;
6. die Festsetzung und Einhaltung einheitlicher, den Sportfischerinteressen angepasster Schonzeiten und Mindestmaße;
7. die Beratung bei der Beschaffung eines für die Bedürfnisse der Sportfischerei geeigneten
Besatzes und einheitliche Regelung aller hiermit zusammenhängenden Fragen;
8. die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift, insbesondere der Presse und
Rundfunk im Sinne dieser Zielsetzung:
 - a. Reinerhaltung der Gewässer durch Feststellung der Verunreinigungsursachen;

- b. Übermittlung der Meldung von Verunreinigung an die zuständigen Stellen in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen und sonstigen Wassergenossenschaften;
- c. Aufklärung der Schädiger und Verhandlungen mit ihnen zur Vermeidung weiterer Verunreinigungen
- d. Zusammenarbeit mit den staatlichen Gesundheitsbehörden zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden, die bei der Bevölkerung durch die Verunreinigung entstehen.

Der Verein ist als reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportorganisation, nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet. Er hält sich und den ihm angeschlossenen Mitgliedern alle politischen Tendenzen fern.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4a

Vorstandsmitglieder können für Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand auf Basis des zu leitenden Zeitaufwands.

§5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V.
Sprakeler Str. 409
48159 Münster

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige zu verwenden hat.

§6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7

Mitgliedschaft, Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen, und nicht aus einem zum Verband gehörenden Verein ausgeschlossen ist, es sei denn, dass der Vorstand einverstanden ist.

Sportfischer, die Eigentümer oder Eigenpächter von Gewässern sind oder durch berufliche Bindungen (wie z.B. bei Forstbeamten) kein Interesse an der Befischung der Vereinspachtgewässer haben, können dem Verein als inaktive Mitglieder beitreten. Die Beiträge dieser Mitglieder werden gesondert geregelt. Die Höhe soll lediglich dem Verbandsbeitrag zuzüglich einer geringen Verwaltungsgebühr für den Verein entsprechen.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden. Die Mitgliedschaft wird nach Verpflichtung des Antragsstellers auf diese Satzung und die Satzung des Verbandes mit Aushändigung des Sportfischerpasses wirksam.

Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme müssen nicht angegeben werden. Die Beitragspflicht beginnt mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages. Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§8

Für die Dauer seiner Vereinsmitgliedschaft gehört jedes Mitglied auch dem Verband an und genießt durch seinen Verein den Schutz desselben Verbandes in allen, die sportliche Fischerei betreffenden Angelegenheiten. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Zugehörigkeit zum Verband.

§9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt

Der Austritt kann nur zum Jahresschluss unter der Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden erfolgen.

2. Ausschluss

Der sofortige Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:

- a. Ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat;
- b. Sich durch Fischereivergehen und Übertretungen strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet;
- c. Den Bestrebungen des Verbandes oder des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen dieser schädigt;

- d. Die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.B. durch Verkauf oder Tausch des Fanges ausnutzt;
- e. Innerhalb der Organisation wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat;
- f. Mit seinem Beitrag ohne Angabe eines triftigen Grundes im Rückstand geblieben ist;
- g. In sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- a. Zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern;
- b. Zahlung von Geldbußen;
- c. Verweis mit oder ohne Auflage;
- d. Verwarnung mit oder ohne Auflage;
- e. Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

4. Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder den Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet dann endgültig.

5. Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrengericht ist unstatthaft.

6. Ausreichende oder rechtskräftige ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sind ohne Vergütung zurückzugeben. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Sportfischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

7. Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung entscheiden auf:

- a. Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Fischereierlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereins- und Verbandsgewässern;
- b. Zahlung von Geldbußen bis zu 500 €;
- c. Verweis mit oder ohne Auflage;
- d. Verwarnung mit oder ohne Auflage;

- e. Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen Entscheidungen nach a, b und e ist die Anrufung des Ehrenrates möglich. Dieser entscheidet dann endgültig.

§10

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a. die Vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen;
- b. alle Vereinseigenen Anlagen zu benutzen;
- c. die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Sportfischen nur:

- a. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten;
- b. sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehen gegenüber auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen;
- c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern;
- d. Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

§11

1. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sind zu Beginn der Mitgliedschaft zu bezahlen.
2. Der Jahresbeitrag wird ab November eines jeden Jahres für das darauf folgende Geschäftsjahr eingezogen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das kommende Geschäftsjahr durch Abstimmung festgesetzt. In dem Jahresbeitrag ist die Abgabe an den Verband enthalten.
3. Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens aber bis zum 1. September eines Jahres für den Erlass künftiger Beiträge einzureichen.

4. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§12

Die Festsetzung der Sondergebühren für Fischereierlaubnisscheine, Benutzung der Boote und Unterkünfte sowie der sonstigen Einrichtungen des Vereins sind ebenfalls der Abstimmung der Jahreshauptversammlung vorbehalten.

§13

Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. Dem Geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:

- a. dem ersten Vorsitzenden
- b. dem stellv. Vorsitzenden
- c. dem Geschäftsführer
- d. dem Kassenwart

2. Dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:

- a. den drei Jugendwarten
- b. dem Gewässerwart
- c. dem Sportwart
- d. den drei Beisitzern
- e. dem stellv. Kassenwart

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Hauptversammlung jeweils auf 2 Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben dieser bei Ablauf ihrer Amtstätigkeit zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Der dritte Beisitzer ist gleichzeitig Pressewart des Vereins.

Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sowie der Geschäftsführer. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des zweiten Vorsitzenden und des Geschäftsführers wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden. Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der

Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsangelegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

§14

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ehrenbeisitzern. Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

1. In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird;
2. Aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins auf Antrag des Vorstandes oder einem Mitglied des Vereins, Ehrenratsverfahren durchzuführen.

§15

Das Kassen- und Finanzwesen

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch ihn beauftragtes Vorstandsmitglied sowie den Revisoren jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Die Revisoren sind schriftlich 10 Tage vorher einzuladen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§16

Die Versammlungen

Die Mitglieder- und Vorstandsversammlungen, insbesondere Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Arbeiten gebunden. Alle Versammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des ersten Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Jede Ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Die Hauptversammlung findet alljährlich im Januar statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindesten 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u.a. die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, den neuen Vorstand zu wählen, die beiden Kassenprüfer zu bestellen, den Haushaltsplan, die Beiträge und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen. Kassenprüfer dürfen kein anderes

Amt im Verein bekleiden. Eine vom Vorstand vorgearbeitete Gewässer- und Fischereiordnung für das laufende Geschäftsjahr ist festzulegen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über wichtige Aussprachen und Anregungen der Mitgliederversammlungen bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen oder Entscheidungen zu treffen.

§17

Der Vorstand verpflichtet sich mindestens eine Mitgliederversammlung pro Geschäftsjahr abzuhalten. Weitere Mitgliederversammlungen können durch den ersten Vorsitzenden oder den Vorstand jederzeit einberufen werden, hierbei gelten die Fristen aus §18 dieser Satzung.

§18

Niederschrift

Über jede Haupt-, Mitglieder- und Vorstandsversammlung ist eine Niederschrift durch den Geschäftsführer anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wieder gibt. Sie ist vom ersten Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen, aktenmäßig zu archivieren und auf Wunsch dem Landesverbandsvorsitzenden zur Einsichtnahme und Auswertung vorzulegen.

§19

Satzungsänderung und Auflösung

Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß §17 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein müssen. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§20

Ermächtigung

Der erste Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zu Genehmigung der Satzung und zur Eintragung der Satzung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Schlichtungs- und Ehrenratsordnung

§1

Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütlichen Einigung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§2

Der Ehrenrat wird gemäß §14 der Vereinssatzung tätig.

§3

Ein Mitglied des Schlichtungs- und Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass eine frühere Antragsstellung nicht möglich war.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit.

Im Verhinderungsfall oder in einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt.

§4

Der Vorsitzende des Ehrenratsverfahrens gibt dem Beschuldigten, dem Ankläger sowie dem Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte sowie die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu den Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern, enthalten. Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist.

Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenratsverfahrens bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten.

Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auch dem Vereinsvorsitzenden muss eine Mitteilung zugesandt werden, damit dieser selber im Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält. Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstage muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt sowie auch entschieden wird.

Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

§5

Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der erkennenden Mitglieder des Ehrenrates. Das Urteil ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die erkennenden Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen. Es ist in vielfacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.

§6

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil den Beteiligten zugestellt oder in der Vereinsversammlung bekanntgegeben werden soll.

Die endgültige Entscheidung wird durch den Vorstand vollzogen.

Jugendordnung

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem

1. Jugendgruppenleiter (1. Jugendwart)
2. dessen Stellvertretern (2. Jugendwart, 3. Jugendwart)

Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Wechsel.

Die drei Jugendgruppenleiter bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Vereins.

Die Jugendgruppe führt ein Vereinsleben nach eigener Ordnung.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Die Jugend des Deutschen Angelfischerverbandes e.V. bekennt sich zur olympischen Idee. Sie wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche über neun Jahre mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten werden.

Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit wird der Jugendgruppe der von ihren Mitgliedern aufgebrachte Beitrag zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Jugendgruppenleitung nach Absprache mit dem Vorstand des Vereins. Über die Verwendung der Mittel verfügt die Jugendgruppenleitung im Benehmen mit dem Vorstand des Vereins. Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpass, der mit gültigen Beitragsmarken des DAV (Deutscher Angelfischerverband e.V.) versehen sein muss.

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.

